

# Fachspezifische Bestimmungen für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 3. November 2015

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-230](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-230))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss .....	3
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 7 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 8 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten .....	3
<b>3. Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>4</b>
§ 9 Inkrafttreten.....	4
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....</b>	<b>5</b>

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) <sup>1</sup>Das Fach Musik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten. <sup>2</sup>Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I).

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Musik als Didaktikfach verfolgt das Ziel, die fachlichen Grundlagen für die Wahrnehmung musikbezogener Aufgaben im Lehramt an Mittelschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik zu legen. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten. <sup>3</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule verfügen die Studierenden über die folgenden Kompetenzen:

- Grundlegende musikpraktische Fertigkeiten im Vokal- und Instrumentalbereich einschließlich Ensemblearbeit und Aufführungspraxis sowie schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel,
- Musiktheoretische und fachwissenschaftliche Grundlagen in ausgewählten Bereichen von Allgemeiner Musiklehre, Tonsatz, Geschichte der musikalischen Bildung, Musikpädagogischer Psychologie und Soziologie sowie der Angewandten und Kulturerschließenden Musikpädagogik,
- Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik mit schulartspezifischem Einblick in die Bereiche der Elementaren Musikpädagogik, Rhythmik/Percussion, Praxis der populären Musik und Lieddidaktik,
- Grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Didaktikfach Musik Mittelschule
- Erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht in der Mittelschule einschließlich der Aspekte Leistungsdiagnose und -beurteilung.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Musik als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule sind im Rahmen des Didaktikfachs Musik Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	10	
<i>gesamt</i>	20	

(3) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. <sup>2</sup>Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

#### **§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) <sup>1</sup>Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf werden Grundfertigkeiten im Singen sowie im Spiel eines Instruments dringend empfohlen. <sup>2</sup>Verstärktes Interesse an und die Bereitschaft zu eigenständiger musikpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit musiktheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen beispielsweise durch Lektüre musikbezogener wissenschaftlicher Literatur werden vorausgesetzt.

#### **§ 5 Kontrollprüfungen**

In Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

#### **§ 6 Fachprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

### **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

#### **§ 7 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I**

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

#### **§ 8 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten**

Die Berechnung der Note für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

### **3. Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden mit Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

**LPO I - Bezug:** Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
<b>Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (20 ECTS-Punkte)</b>											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.											
<b>Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>04-MP-LADF-A1</b>	<b>2015-WS</b>	<b>Musikpädagogik Aufbaumodul 1</b> <b>Music Education – Main Module 1</b>	Ü(4) + V(2) + S(2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.) oder c) praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			1) Bonusfähig  7) § 38 I Nr. 7

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-MP-LADF-A2	2015-WS	Musikpädagogik Aufbaumodul 2 Music Education – Main Module 2	Ü(6) + V(2) + S(2)	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 38 I Nr. 7
<b>Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)</b>											
04-MP-LADF-Basis1	2015-WS	Basismodul 1 (Musikpraxis) Music Education – Basic Module 1: Music Practice and Performance	Ü(2) + Ü(2)	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			7) § 38 I Nr. 7
04-MP-LADF-Basis2	2015-WS	Basismodul 2 (Musikpädagogik und Musikdidaktik) Music Education – Basic Module 2: Pedagogics and Didactics	S(2) + S(2)	5	1-2		B/NB	a) Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 38 I Nr. 7
04-MP-LADF-Projekt	2015-WS	Projektmodul Musikalisches Gestalten im Schulalltag Project Module: Music Practice and Performance in Everyday School Life	R(4)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 20 Min.) mit Projektportfolio (ca. 6 S.)			7) § 38 I Nr. 7
04-MP-LADF-KULT	2015-WS	Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik: Exkursion Music Education Studies – Music in Social and Cultural Context	E	5	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 38 I Nr. 7
<b>Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)</b>											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
<b>Freier Bereich - Fachspezifisch</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-MP-LADF-Basis1	2015-WS	<b>Basismodul 1 (Musikpraxis)</b>  Music Education – Basic Module 1: Music Practice and Performance	Ü(2) + Ü(2)	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			7) § 38 I Nr. 7
04-MP-LADF-Basis2	2015-WS	<b>Basismodul 2 (Musikpädagogik und Musikdidaktik)</b>  Music Education – Basic Module 2: Pedagogics and Didactics	S(2) + S(2)	5	1-2		B/NB	a) Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 38 I Nr. 7
04-MP-LADF-Projekt	2015-WS	<b>Projektmodul Musikalisches Gestalten im Schulalltag</b>  Project Module: Music Practice and Performance in Everyday School Life	R(4)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 20 Min.) mit Projektportfolio (ca. 6 S.)			7) § 38 I Nr. 7
04-MP-LADF-KULT	2015-WS	<b>Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik: Exkursion</b>  Music Education Studies – Music in Social and Cultural Context	E	5	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 38 I Nr. 7

#### Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

#### Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät bzw. der Fakultät für Humanwissenschaften

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät bzw. der für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Fakultäten für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

#### Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.

Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-MP-LAMS-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule  Thesis Music Education in Secondary School		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (30 – 50 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29